

## T&I MANDANTENINFORMATION 211

(Juli 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie insbesondere über Neuigkeiten aus der Gesetzgebung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de). Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Das Team

der

*Turnbull & Irgang*

GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

### T & I AKTUELL

- 1. Pflegeversicherung: Neuerungen ab dem 1. Juli 2023**
- 2. Hinweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises beim Immobilienerwerb**
- 3. Erbschaftsteuer: Erbfallkostenpauschale auch für den Nacherben**
- 4. Photovoltaikanlagen: Umsatzsteuervorteil bei Entnahme sog. Altanlagen**
- 5. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Immobilien – Dokumentationsfrist läuft am 30. September 2023 ab**
- 6. Mindestlohnkommission: Beschluss über Erhöhungen bis 2025 gefasst**
- 7. Erbschaftsteuer: Verfassungsklage eingereicht**
- 8. Wichtige Steuertermine**

#### STEUERERKLÄRUNGEN 2021

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2021 endet für steuerlich beratene Steuerpflichtige am **31. August 2023**. Diese Frist ist nicht verlängerbar und führt bei verspäteter Abgabe der Erklärungen regelmäßig zu einer Festsetzung von Verspätungszuschlägen i. H. v. 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 € monatlich.

Um Verspätungszuschläge zu vermeiden, bitten wir die von uns vertretenen Mandanten daher (soweit noch nicht erfolgt), die für die Erstellung der Erklärungen erforderlichen Unterlagen zeitnah bei uns einzureichen.

## 1. Pflegeversicherung: Neuerungen ab dem 1. Juli 2023

Der Bundesrat hat Mitte Juni das sog. „**Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetz**“ gebilligt. Hiernach treten hinsichtlich der Beitragsverpflichtungen zur Pflegeversicherung **bereits ab dem 1. Juli 2023** folgende Änderungen in Kraft:

Der **allgemeine Beitragssatz** für die Pflegeversicherung wird zum 1. Juli 2023 von bisher 3,05 % auf 3,4 % bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (derzeit: 4.987,50 € monatlich) angehoben.

Der Beitragszuschlag für **kinderlose Mitglieder** in der Pflegeversicherung steigt von bisher 0,35 % auf 0,6 % und damit auf einen Beitragssatz von 4,0 % (derzeit 3,4 %).

Bei Eltern **mit mindestens zwei Kindern** vor Vollendung des 25. Lebensjahres wird der **Arbeitnehmeranteil** des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung je Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte (bis zum fünften Kind) abgesenkt. Bei fünf und mehr Kindern beträgt der Arbeitnehmeranteil einheitlich 0,7 % der Beitragsbemessungsgrenze. Der **Arbeitgeberanteil** der Pflegeversicherung verbleibt, unabhängig von der Anzahl der Kinder, bei 1,7 %.

Es gelten somit nachfolgende Beitragssätze:

- Versicherte ohne Kinder: 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
- Versicherte mit einem Kind: 3,40 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)
- Versicherte mit 2 Kindern: 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
- Versicherte mit 3 Kindern: 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
- Versicherte mit 4 Kindern: 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,95 %)
- Versicherte mit  $\geq 5$  Kindern: 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,7 %)

**Hinweise:** Die genannten Abschläge bei zwei und mehr Kindern gelten nur, solange die zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden. Sofern alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben, zahlen die Eltern wieder den allgemeinen Beitragssatz (somit ohne den Zuschlag für Kinderlose).

## 2. Hinweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises beim Immobilienerwerb

Die Aufteilung des **Gesamtkaufpreises** eines bebauten Grundstücks auf Grund und Boden sowie den abschreibungsfähigen Gebäudeteil ist häufig Streitpunkt zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen.

Die Finanzverwaltung hat zur Überprüfung vertraglicher Kaufpreisaufteilungen bzw. für Fälle, in denen eine entsprechende Aufteilung nicht vorgenommen wurde, eine sog. „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtpreises für ein bebautes Grundstück“ entwickelt. Diese Arbeitshilfe wurde auch aufgrund der Kritik höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung bereits mehrfach überarbeitet. Mittlerweile enthält diese Arbeitshilfe drei Verfahren zur Kaufpreisaufteilung in der Prüfreihenfolge 1. Vergleichswert-, 2. Ertragswert- sowie 3. Sachwertverfahren. In der aktuellen Version der Arbeitshilfe vom **22. Juni 2023** weist die Finanzverwaltung erfreulicherweise explizit auf die Gleichrangigkeit der genannten Verfahren hin.

Diese Auffassung hatte auch der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr geäußert: Die Wahl der Ermittlungsmethode bei einer Kaufpreisaufteilung entziehe sich einer Verallgemeinerung. Es bestehe kein Vorrang eines Wertermittlungsverfahrens für bestimmte Gebäudearten - welches Wertermittlungsverfahren anzuwenden sei, bestimme sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls. Zur Kaufpreisaufteilung könne auch die sog. ImmoWertV herangezogen werden.

**Hinweise:** Für die Praxis ist eine **Kaufpreisaufteilung** im notariellen Kaufvertrag **unbedingt zu empfehlen**. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung dieser grundsätzlich zu folgen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese nur zum Schein bestimmt wurde oder die Voraussetzungen des sog. Gestaltungsmissbrauchs vorliegen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass erst **Abweichungen von mehr als 10 %** von den Verkehrswerten erklärungsbedürftig sind und gegebenenfalls nicht anerkannt werden (können).

Zur Überprüfung einer angemessenen Kaufpreisaufteilung seitens der Finanzverwaltung dürfte auch die aktuelle Fassung der Arbeitshilfe aufgrund ihrer nach wie vor typisierenden Betrachtung nicht geeignet sein. Den Steuerpflichtigen kann diese jedoch als Orientierung bei der Festlegung des anteiligen Gebäudekaufpreises dienen, um diesen nicht übertrieben hoch ansetzen.

### 3. Erbschaftsteuer: Erbfallkostenpauschale auch für den Nacherben

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil für die Steuerpflichtigen positiv entschieden, dass neben dem sog. Vorerben auch der **Nacherbe** den **Pauschbetrag für Erbfallkosten** (z. B. für Bestattungskosten) i. H. v. 10.300 € geltend machen kann.

In dem entschiedenen Fall war die Steuerpflichtige Nacherbin ihrer verstorbenen Tante, der kurze Zeit danach verstorbene Ehemann der Vorerbe der Tante. Die Nacherbin machte (wie vorher schon der Vorerbe) den Pauschbetrag i. H. v. 10.300 € in der Erbschaftsteuererklärung geltend. Das Finanzamt ließ bei der Veranlagung nur die tatsächlich angefallenen geringen Abwicklungskosten des Erbfalls zu, da nach der gesetzlichen Regelung der Pauschbetrag je Erbfall nur einmal zu gewähren sei. Nach Auffassung des BFH stelle die Abfolge von Vor- und Nacherbfall jedoch zwei getrennt zu behandelnde Erbfälle dar.

**Hinweis:** Der Abzug des Pauschbetrags setzt nach der geänderten Rechtsprechung des BFH nicht den Nachweis voraus, dass tatsächlich Kosten angefallen sind.

### 4. Photovoltaikanlagen: Umsatzsteuervorteil bei Entnahme sog. Altanlagen

Vor dem 1. Januar 2023 wurden Photovoltaikanlagen privater Betreiber (sofern der produzierte Strom neben einer privaten Nutzung auch in das Stromnetz eingespeist wurde) regelmäßig dem sog. **umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen** zugeordnet. Unter Verzicht auf die sog. Kleinunternehmerregelung nahm der Betreiber sodann den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage in Anspruch und musste anschließend für mindestens fünf Jahre neben den Einspeisevergütungen auch den privat verbrauchten Strom als sog. unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen.

Nach Einführung des sog. **Nullsteuersatzes** im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen zum 1. Januar 2023 besteht offenbar bei vielen Betreibern sog. Altanlagen Unsicherheit hinsichtlich der Umsatzbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2023. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen vertritt (mit Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus Februar dieses Jahres) folgende Auffassung:

Um die Umsatzbesteuerung des selbstgenutzten Stroms als unentgeltliche Wertabgabe zu vermeiden, werde seit Anfang 2023 von Betreiberinnen und Betreibern eine **Entnahme** der Photovoltaikanlage aus dem Unternehmensvermögen vorgenommen. Diese sei jedoch nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich **mehr als 90%** der Anlage **für nichtunternehmerische Zwecke** verwendet werden, wovon vereinfachend auszugehen sei, wenn ein Teil des mit der Anlage erzeugten Stroms bspw. in einer Batterie gespeichert werde. Diese Vereinfachungsregelung sei auch dann anzuwenden, wenn nach der Entnahme tatsächlich mehr als 10 % des erzeugten Stroms weiterveräußert werde.

Die Entnahme kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen entweder in der Voranmeldung, der Jahressteuererklärung oder schriftlich gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Eine sog. **Vorsteuerberichtigung** gem. § 15a UStG sei nicht vorzunehmen, da sich die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug durch die steuerpflichtige Entnahme (wenn auch zum Nullsteuersatz) nicht geändert haben. Die Finanzämter könnten den ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug auch nicht rückwirkend versagen.

**Hinweise:** Im Ergebnis kann nach den Informationen der Finanzverwaltung Nordrhein - Westfalens durch die Entnahme der Photovoltaikanlage die **Umsatzbesteuerung des selbstverbrauchten Stroms** zukünftig **vermieden** werden. Auch die Entnahme selbst bliebe demnach ohne negative Folgen, d. h. eine früher erstattete Vorsteuer aus der Anschaffung der Anlage müsste nicht an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Die Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber unterliegt jedoch auch nach Entnahme der Photovoltaikanlage grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltungen auch anderer Bundesländer teilen offenbar die Auffassung der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalens. Um negative Steuerfolgen zu vermeiden, sollte vor einer Entnahmeerklärung unbedingt eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Finanzbehörde erfolgen. Die vorgenannten Hinweise und weitere Informationen der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalens rund um das Thema Photovoltaikanlage können Sie unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/photovoltaikanlage-und-das-finanzamt> nachlesen.

Bitte beachten Sie, dass für die Einkommen- und Gewerbesteuer anderweitige Regelungen gelten.

### 5. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Immobilien – Dokumentationsfrist läuft am 30. September 2023 ab

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke, kann er entscheiden, ob er das Gebäude dem (umsatzsteuerlichen) Unternehmensvermögen ganz, teilweise oder gar nicht zuordnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss diese Entscheidung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges getroffen und nach außen dokumentiert werden: Regelmäßig in den laufenden Voranmeldungen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Jahressteuererklärungen. Für die Umsatzsteuererklärungen 2022 endet diese Frist **am 30. September 2023**.

Wird diese Frist versäumt, kann die Inanspruchnahme des **Vorsteuerabzugs verloren gehen**. Wird eine Umsatzsteueranmeldung, in der ein Steuerpflichtiger ein Gebäude verspätet dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte, bestandskräftig, ist der zu Unrecht geltende Vorsteuerabzug für das betroffene Jahr nicht mehr änderbar. Jedoch wird in den nächsten zehn Jahren in jedem Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert.

**Hinweise:** Die für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs einschlägige (Ausschluss-) Frist der Dokumentation einer Zuordnung von Gebäuden gilt bereits schon für deren Bauzeit, d. h. auch schon vor Fertigstellung eines Gebäudes. Um den Vorsteuerabzug bei einer späteren Erhöhung der unternehmerischen Nutzung anpassen zu können, sollte das betroffene Grundstück ggf. durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung dem Unternehmen in vollem Umfang zugeordnet werden.

### 6. Mindestlohnkommission: Beschluss über Erhöhungen bis 2025 gefasst

Nach einem aktuellen Beschluss der Mindestlohnkommission der Bundesregierung soll der gesetzliche Mindestlohn ab dem kommenden Jahr von aktuell 12 € (Gültigkeit seit dem 1. Oktober 2022) in zwei Schritten, zunächst auf 12,41 € in 2024 auf 12,82 € ab dem Jahr 2025 steigen. Erstmals seit Bestehen der Kommission wurde kein einstimmiger Beschluss getroffen; die Gewerkschaften hatten eine Erhöhung auf 13,50 € gefordert.

**Hinweise:** Der Mindestlohn ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen (insb. Auszubildende, Praktikanten, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung) die gesetzliche Lohnuntergrenze und gilt u. a. auch für die im Minijob beschäftigten Arbeitnehmer.

### 7. Erbschaftsteuer: Verfassungsklage eingereicht

Bayern hat Mitte Juni die angekündigte Klage mit dem Ziel einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des Erbschaftsteuergesetzes eingereicht. Das Verfassungsgericht soll (neben einer Erhöhung der persönlichen Freibeträge und Senkung der Steuersätze) prüfen, ob eine Änderung der derzeit bundeseinheitlichen Besteuerung im Hinblick auf die regional sehr unterschiedliche Immobilienwertentwicklung zugunsten einer möglichen Regionalisierung der Besteuerung verfassungsrechtlich geboten sei. Auslöser der Klage war u. a. die mit dem Jahressteuergesetz 2022 verbundene Reform der Bewertung bebauter Grundstücke, die in vielen Fällen zu einer Erhöhung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen wird.

**Hinweis:** Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie informiert halten.

### 8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist<sup>1</sup>

	August 2023	September 2023	Oktober 2023
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	11./14. <sup>1</sup>	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	10./14. <sup>1</sup>	11./14. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	-	-	10./13. <sup>1</sup>
Gewerbe-, Grundsteuer	15./18. <sup>1</sup>	-	-

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 5. Juli 2023)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)